Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

Stand: 29. Juli 2010

nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Äktuelle Informationen im Internet unter: <a href="https://www.olg-koeln.nrw.de">www.olg-koeln.nrw.de</a>. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## **Großbritannien** (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

I.

Ehefähigkeitszeugnisse werden für britische Staatsangehörige, die in Großbritannien / Nordirland <u>ihr Domizil haben</u>, durch die Standesämter ausgestellt. In diesen Fällen wird daher **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

II.

Soweit ein Ehefähigkeitszeugnis – <u>mangels Domizils</u> - nicht beigebracht werden kann, ist ein Befreiungsverfahren durchzuführen. Hierbei sind vorzulegen:

- 1. Geburtsurkunde
- 2. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt.

## b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfu	unç	4:
--	-----	----

Nicht erforderlich